

# AMTSBLATT



## STADT WERNIGERODE

Wernigerode, 9. März 2019

27. Jahrgang // Sonderausgabe

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wernigerode für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL.SA S.288), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadt Wernigerode die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 24.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wernigerode voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und der zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### 1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                             |                        |
|---------------------------------------------|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf      | <b>70.031.800 Euro</b> |
| b) Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf | <b>72.520.800 Euro</b> |

##### 2. im Finanzplan mit dem

- |                                                                                       |                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf | <b>66.685.700 Euro</b> |
| b) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf | <b>67.298.500 Euro</b> |
| c) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf          | <b>8.682.200 Euro</b>  |
| d) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Investitionstätigkeit</b> auf          | <b>8.268.800 Euro</b>  |
| e) Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf         | <b>0 Euro</b>          |
| f) Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> auf         | <b>1.492.700 Euro</b>  |

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **0 Euro** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigung**) wird auf **9.700.000 Euro** festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** wird auf **13.000.000 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                        |                  |
|------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer                                                         |                  |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | <b>280 v. H.</b> |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                | <b>380 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                   | <b>420 v. H.</b> |

#### § 6

Festlegung von **Erheblichkeitsgrenzen**

- Als erheblich im Sinne des § 103 Abs.2 Nr.1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3.000.000 Euro übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen sowie Mindererträge bzw. Minderauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und Nr.3 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 500.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen.
- Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 50.000 Euro nicht übersteigen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Beteiligungsbericht 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2019 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 11.03.2019 bis 19.03.2019 in der Stadtverwaltung Wernigerode Amt für Finanzwesen, Rathaus Zimmer 108, zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 KVG LSA erforderliche Genehmigung gilt durch Ablauf der Einmonatsfrist nach § 150 Abs.1 KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz als ergangen.

Wernigerode, den 05.03.2019

Peter Gaffert  
Oberbürgermeister



Herausgeber Oberbürgermeister Peter Gaffert // Redaktion Pressestelle, Tel 03943 654105, pressestelle@wernigerode.de // Erscheinungsweise monatlich // Auflage 20.000 Exemplare // Gesamtherstellung Harzdruckerei GmbH Wernigerode, Max-Planck-Str. 12/14, 38855 Wernigerode, Tel 03943 5424-0, Fax 542499, info@harzdruckerei.de, www.harzdruckerei.de // Papier 80 g/m<sup>2</sup> Reprint matt // Anzeigenberatung Ralf Harms, Tel 03943 542427, r.harms@harzdruckerei.de // Verteilung Kostenlose Verteilung im Stadtgebiet, Bezugsmöglichkeiten über den Verlag, Einzelpreis 0,70 €, zuzüglich Versandkosten, Medien-Service-Harz-Börde GmbH, Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Telefon: 03941 699242, Fax 699244 //

Sie haben kein Amtsblatt erhalten? Rufen Sie an! Frau Prinzler: 03943 54240





# INTERNATIONALES JOHANNES-BRAHMS CHORFESTIVAL & WETTBEWERB



**3. bis 7. Juli 2019**  
**WERNIGERODE**